

Bieterinformation Nr. 1

Bieterfrage (redaktionell gekürzt, um Anonymisierung sicherzustellen):

„Mit Bezug auf Ihre Ausschreibungsunterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass für Anbieter von dreirädigen E-Scootern nicht die Möglichkeit besteht, eine WEEE-Registrierung vorzunehmen. Elektro-Scooter mit drei Rädern fallen nicht unter den Anwendungsbereich des ElektroG.“

Antwort der Stadt Ludwigsburg

E-Scooter mit drei Rädern sind zulässig. Derartige Modelle führen, entgegen der veröffentlichten Regelungen zu den Mindestkriterien, **nicht** automatisch zu einem Ausschluss aus dem Verfahren. Die abweichende Regelung für dreirädrige E-Scooter war in der Vorbereitung der Ausschreibung versehentlich nicht berücksichtigt worden.

In der Datei „Mindest- und Zuschlagskriterien“ wird daher Rubrik II Nr. 1 b folgendermaßen geändert:

„Die für den Betrieb vorgesehenen E-Scooter ... b) müssen gemäß der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU registriert sein, **es sei denn es handelt sich um dreirädrige E-Scooter**,...“.

Wesentlich bei dreirädigen E-Scootern ist, dass diese der allgemeingültigen Definition der E-Scooter entsprechen; Elektro-Dreiräder oder Fahrzeuge mit drei Rädern, die wesentlich breiter sind als E-Scooter und/oder eine Sitzmöglichkeit aufweisen, sind nach wie vor nicht davon umfasst.